



Satzung

des Vereins für Heimatpflege“ Biewener Hoahnen“ 1952 eV in der Fassung vom 17.07.2022 auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Rechtsgrundlage: §§ 21 ff BGB

§ 1 – Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Heimatpflege. Sie umfasst alle Tätigkeiten und Aufwendungen, die darauf ausgerichtet sind, in Trier-Biewer, insbesondere auch unter der Jugend, den Heimatgedanken wach zu halten und das Gefühl der Verbundenheit zur Heimat zu vertiefen.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Erforschung, Pflege und Förderung traditioneller Sitten und Gebräuche, insbesondere des alt überlieferten und einzigartigen „Schärenspringens“.
 - b) Erforschung der Heimat-, Sippen- und Familiengeschichten und Veröffentlichung einer Orts-Chronik.
 - c) Unterhaltung von Beziehungen mit anderen kulturellen und historischen Vereinen und Instituten im In- und Ausland zwecks Austausches von Erkenntnissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Geschichts- und Brauchtumsforschung.
 - f) Belebung der Biewerer Mundart durch mundartliche Vorträge und Lieder auf Geselligkeitsabenden.
 - g) Sammlung und Zusammenstellung von mundartlichen Wörtern und Phrasen zwecks Herausgabe eines Phrasenwörterbuches für kommende Generationen.
 - h) Vertretung der historischen, kulturhistorischen und ökologischen Belange des Ortsteils in der Öffentlichkeit.
 - j) Veranstaltung eines jährlichen Seniorennachmittags mit Unterhaltung
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen von Geselligkeitsabenden beschafft.
4. Der Verein verfolgt seinen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung durch selbstlosen Einsatz seiner Mitglieder. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 2 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatpflege Biewener Hoahnen 1952 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich und unter der Nummer 14 VR 1145 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Biewer.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3- Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zumindest während der jeweils letzten zwei Jahre nennenswerte Leistungen körperlicher, geistiger oder auch materieller Art für den Verein erbracht haben.
 - b) Inaktive Mitglieder sind alle übrigen beitragszahlenden Mitglieder
 - c) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Einstufung.
 - d) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder für den Ortsteil Biewer im Sinne der Heimatpflege erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine vorherige Vereinszugehörigkeit ist für die Ernennung zum Ehrenmitglied ohne Bedeutung.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Aufnahme ist durch eine Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen. Der Beitritt soll schriftlich mit Unterschrift erklärt werden, für minderjährige Mitglieder durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird mit der erstmaligen Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt des Mitglieds oder infolge Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung möglich. Die Schriftform ist erforderlich.
2. Ein Mitglied kann bei nachweislich vereinschädigendem Verhalten oder bei Nichterfüllung seiner Beitragspflicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beitragspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn der Beitrag für zwei abgelaufene Jahre nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann über den Ausschluss unterrichtet werden.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt hat, der Betrag für das letzte abgelaufene Jahr nicht gezahlt wurde und anzunehmen ist, dass an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft kein Interesse besteht.



§ 6 – Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Beitragshöhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und inaktive Mitglieder, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und sich auch in der Öffentlichkeit für das Ansehen des Vereins einzusetzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 – Vergütung und Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt auch für die Vereinsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins ein Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung



§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der / die 1. Vorsitzende
Der / die 2. Vorsitzende
Der / die Schatzmeister/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

2. Im Innenverhältnis zum Verein wird bestimmt, dass der Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 2.500,00 € (zweitausendfünfhundert) belasten, sind die Vorstandsmitglieder in der unter 1. Angeführten Weise allein bevollmächtigt. Bei einer höheren Belastung ist die Zustimmung des Vereinsausschuss erforderlich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Hierbei wird er von den übrigen im Vereinsausschuss vertretenen Mitgliedern unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in Dachorganisationen, Interessengemeinschaften, sonstigen Verbänden oder anderen Vereinen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Seine Wiederwahl ist möglich.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vereinsausschuss durch Wahl mit einfacher Mehrheit einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

8. Zum Vorstandsmitglied können nur Personen gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 – Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus Vorstand (§10) und maximal 12 Vereinsausschussmitgliedern

2. Der Vereinsausschuss bildet sich aus Vereinsmitgliedern mit besonderen Aufgaben, die vom Vorstand verteilt werden. Die Mitglieder des Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Sonderregelung Elferrat

Die Wahl des/der Elferratsleiter/in erfolgt durch den Vorstand und den Mitgliedern des Elferrates. Für diese interne Wahl gilt eine einfache Stimmenmehrheit.
In einer Patt-Situation gilt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.

Der/ die Elferratsleiter/in vertritt den Elferrat im Vereinsausschuss und wird als Mitglied des Vereinsausschuss von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Über die Aufnahme in den Elferrat entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem/der Elferratsleiter/in und den Mitgliedern des Elferrates. Für diese interne Wahl gilt eine einfache Stimmenmehrheit.
In einer Patt-Situation gilt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.

Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren.



4. Der / Die 1. Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende kann, falls erforderlich, Sitzungen anberaumen oder auch einzelne Mitglieder, die für den jeweiligen Besprechungsgegenstand kompetent sind, zu einer Vorstandssitzung einladen.
5. Die den Mitgliedern des Vereinsausschuss vom Vorstand übertragenen Aufgaben sind fristgerecht zu erfüllen und der Vorstand ist über den Fortgang der Abreiten unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.
6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Für die Wahl des Vereinsausschuss durch die Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstandes, wobei jedoch auch Personen schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar sind.
9. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschuss vorzeitig aus, bestellt der Vereinsausschuss durch Wahl einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn dies zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt hierzu wie in 2. bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.

§ 13 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
2. Sie wählt den Vorstand und die Mitglieder des Vereinsausschusses sowie 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit der Gewählten endet jedoch jeweils erst mit der dann stattfindenden Neuwahl.
3. Die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses und die der Kassenprüfer ist nur geheim durchzuführen, wenn jeweils mehr als ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird. Die Wahl erfolgt ansonsten durch Akklamation (Zuruf). Für diese Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Sie beschließt über alle anderen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Sie beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Sie beschließt über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 14 – Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 – Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vereinsorgane (Vorstand, Vereinsausschuss und Mitgliederversammlung) sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem/der 1. Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist

§ 16 – Vereinswappen und Vereinsfarbe

1. Das Vereinswappen ist der „ Biewener Hoahn“.

2. Die Vereinsfarbe ist Blau-Weiß

§ 17 – Vereinslokal

1. Ein Vereinslokal wird nicht festgelegt.

§ 18 – Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben fällt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes soll das Vereinsvermögen für heimatpflegerische Zwecke des Ortsteiles Biewer – mit Genehmigung des Finanzamtes Trier – verwendet werden.

Trier-Biewer, den 17. Juli 2022